



Merklblatt Kopfläuse

Sehr geehrte Eltern,

in der Gemeinschaftseinrichtung, die ihr Kind besucht, sind Kopfläuse aufgetreten. Hierbei handelt sich um einen äußerlichen Befall mit Parasiten und nicht um eine Infektionskrankheit im eigentlichen Sinn. Die Parasiten saugen auf der Kopfhaut Blut. Krankheitserreger werden dabei üblicherweise nicht übertragen. Der starke Juckreiz und das Kratzen der befallenen Stellen führen jedoch häufig zu örtlichen Infektionen der Kopfhaut mit Eitererregern, die nicht nur ein gesundheitliches sondern auch ein ästhetisches Problem darstellen.

Ausschluss aus Gemeinschaftseinrichtungen:

Kopfläuse können sich in Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kindergärten, usw.) durch den engen Kontakt der Kinder relativ rasch ausbreiten, z. B. durch den Austausch von Mützen oder indem sie einfach von Kopf zu Kopf krabbeln. Eine einzige Laus kann im Laufe ihres Lebens bis zu 100 Eier (Nissen) an den Haaransätzen festkleben. Das **Infektionsschutzgesetz (IfSG, § 34)** verbietet deshalb Kindern und Aufsichtspersonen, die mit vermehrungsfähigen Läusen befallen sind, den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen. Eltern sind gesetzlich verpflichtet, der Einrichtung, in der ihr Kind betreut wird, einen Befall mit Kopfläusen unverzüglich mitzuteilen.

Wir bitten Sie daher, Ihr Kind unverzüglich selbst zu untersuchen oder beim Arzt untersuchen zu lassen und ggf. mit einem der anerkannten Mittel zur Abtötung von Kopfläusen („Kopflausmittel“, s. u.) zu behandeln. Die Kopflausmittel können verordnet werden, und die Krankenkassen übernehmen die Kosten. Die Mittel sind in den Apotheken jedoch auch rezeptfrei erhältlich.

Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen:

Erst wenn eine Weiterverbreitung von Läusen nach ärztlichem Urteil nicht mehr zu befürchten ist, ist der Besuch der Einrichtung wieder möglich. Dies ist in der Regel direkt nach korrekter Erstbehandlung mit einem Kopflausmittel möglich. Die Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests ist gemäß den Wiedenzulassungsempfehlungen des Robert Koch Instituts nur dann erforderlich, wenn es bei einem Kind innerhalb von 4 Wochen zu einem wiederholten Kopflausbefall gekommen ist.

Behandlung:

Für die äußerliche Anwendung eignen sich Shampoos oder Gele, die insektentötende Substanzen enthalten und bei korrekter Anwendung einen Behandlungserfolg gewährleisten. Es stehen hierfür mehrere Mittel zur Verfügung, über die Sie Ihr Arzt oder Apotheker gerne berät. In Deutschland behördlich anerkannte Präparate enthalten die Insektizide Allethrin, Permetrin oder Pyrethrum.

Eine erfolgreiche Behandlung besteht grundsätzlich aus 2 Anwendungen im Abstand von 8-10 Tagen, egal um welches Mittel es sich handelt !

Unmittelbar nach der ersten Anwendung müssen alle Läuse abgetötet sein. Sollten Sie unmittelbar nach der ersten Behandlung immer noch lebende (krabbelnde) Läuse im Haar feststellen, liegt in der Regel ein Behandlungsfehler vor: z. B. zu kurze Einwirkzeit, nicht vollständige Benetzung aller Haare, Verdünnung des Mittels durch zu nasses Haar, abgelaufenes Verfallsdatum, unsachgemäße Lagerung des Mittels. Nur wenn Anwendungsfehler ausgeschlossen sind, handelt es sich möglicherweise um eine in Deutschland bisher sehr selten beobachtete Resistenz (Unempfindlichkeit) der Insekten gegenüber dem verwendeten Mittel. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit dem Fachbereich Gesundheit im Landratsamt Lörrach in Verbindung, so dass wir den Fall prüfen und Sie entsprechend beraten können.

Die Behandlung mit einem Läusemittel entfernt allerdings nicht die am Haar festgeklebten Nissen (Eier)! Es werden aber mehr als 95% der Nissen abgetötet. Ein kleiner Prozentsatz der Nissen (3-5%) kann jedoch auch eine korrekte Behandlung mit Läusemitteln überleben. Im Laufe der folgenden 7 Tage können daher jederzeit aus solchen Nissen neue Läuse, sog. Larven, ausschlüpfen. Bis zum 10. Tag sind diese jedoch nicht vermehrungsfähig und relativ unbeweglich. Ihre Greifwerkzeuge sind noch nicht ausreichend entwickelt, so dass sie nicht wie erwachsene Läuse auf andere Personen übergehen können, um sich so zu verbreiten. Diese Larven (auch Nymphen genannt), die zunächst etwas kleiner sind als die erwachsenen Läuse, müssen unbedingt durch eine zweite Behandlung nach 8-10 Tagen abgetötet werden, bevor sie wieder geschlechtsreif werden und erneut Eier (Nissen) ablegen. Das Auftreten von Larven nach der ersten Behandlung stellt keine Resistenz gegenüber dem Läusemittel dar sondern ist darauf zurückzuführen, dass das Mittel nicht 100%-ig in alle Nissen eindringen kann.

Nissen, die nach der ersten Behandlung noch vorhanden sind, stellen keinen Grund dar, einem Kind den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung zu verwehren. Um möglichen Fehldeutungen vorzubeugen, raten wir, auch die Nissen zu entfernen (s. praktische Hinweise), bevor Ihr Kind wieder die Gemeinschaftseinrichtung besucht.

Vorbeugung gegen eine Neuansteckung:

Zur Vorbeugung gegen eine Neuansteckung ist außer der Behandlung der Kopfhaare auch eine gründliche Reinigung der Käämme sowie der Haar- und Kleiderbürsten notwendig. Handtücher, Leib- und Bettwäsche müssen gewechselt und bei 60° gewaschen werden. Sofakissen und Polstermöbel sowie die Sitze und Kopfstützen im Auto und im Schulbus müssen gründlich abgesaugt werden. Auch Überwärmen im Trockner (+45°C über 60 Minuten) oder Einfrieren in der Truhe (-15°C über 1 Tag) vernichtet Kopfläuse. Empfindliche Materialien können über 2 Wochen in einem Plastiksack aufbewahrt werden, um sie läusefrei zu machen. Die abgestreiften Läuse werden dabei ausgehungert.

Die beste Behandlung ist jedoch wenig erfolgversprechend, wenn nicht auch der Familienkreis in die Untersuchung und Behandlung einbezogen wird. In vielen Fällen findet unbemerkt eine Besiedelung der engen Familienmitglieder des Befallenen statt.

Übrigens ist ein Kopflausbefall kein Grund zur Schande und hat auch nichts mit mangelnder Hygiene zu tun. Läuse suchen den Menschen als Nahrungsquelle auf und lassen sich auch von gewaschenen Haaren nicht abschrecken. Kopfläusen vorbeugen heißt: regelmäßig untersuchen! Nur so können Sie den Befall ihres Kindes rechtzeitig erkennen und der Betreuungseinrichtung (Schule, Kindergarten) ihres Kindes helfen, den Kopflausbefall einzudämmen.

Praktische Hinweise zur Läusebehandlung:

Vor dem Auftragen des Läusemittels wird das Anlegen eines glatten, langen Kunststoffumhanges empfohlen, auf dem die Läuse keinen Halt finden und dann vom Boden aufgesaugt werden können. Vor dem Auftragen des Läusemittels sollen die Haare mit lauwarmem Wasser durchfeuchtet werden. Das Haar anschließend oberflächlich abtrocknen. **ACHTUNG!** Läusemittel sind zur äußerlichen Anwendung. Um die Aufnahme der Medikamente in den Körper gering zu halten, den Kopf nicht mit heißem Wasser spülen und die Kopfhaut nicht eincremen, da hierdurch die Aufnahme der Wirkstoffe erleichtert wird. Beim Auftragen des Läusemittels immer von den Kopfseiten zur Kopfmitte arbeiten, um ein Flüchten der Läuse zu verhindern. Nach der Anwendung das Haar mit lauwarmen Wasser gründlich auswaschen und mit einem sauberen Handtuch trocknen. Eine Essigspülung (ein Teil 6%iger Speiseessig auf zwei Teile Wasser) erleichtert das Auskämmen abgetöteter Läuse und Nissen. Zum Auskämmen einen Kamm mit besonders engen Zinken verwenden (Läuse- oder Nissenkamm).

Nach acht bis zehn Tagen muss der Erfolg der Behandlung kontrolliert werden und eine zweite Behandlung durchgeführt werden, weil vereinzelt Läuse leicht übersehen werden können.

Ursachen wiederholten Läusebefalles:

- Anwendungsfehler: zu kurze Einwirkzeit, unvollständige Benetzung des Haars, zu nasses Haar (Verdünnungseffekt), abgelaufenes Verfallsdatum des Mittels
- Haushaltsangehörige oder Kontaktpersonen wurden nicht mitbehandelt.
- Gebrauchsgegenstände (Kämme, Handtücher, Bettzeug, Sofakissen, Autositze, Fahrradhelme etc.) wurden nicht ausreichend gereinigt.
- Die zweite Behandlung mit dem Läusemittel wurde unterlassen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung
Landratsamt Lörrach, Dezernat II / Fachbereich Gesundheit
Tel. 07621 / 410-2142, -2143

Und so sehen Nissen und Läuse aus:

Originalgröße: 2-3 mm



Nisse am Haar



Larve (Nympe)



erwachsene Laus

Bildquelle: CDC

Bescheinigungen:

Zur Bestätigung der Kontrolle auf Kopflausbefall und ggf. der Durchführung der Erst- und Zweitbehandlung sind die auf der folgenden Seite abgedruckten Bescheinigungen auszufüllen und der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung auszuhändigen.

Der untere Abschnitt **Nr. 1** ist in jedem Fall erforderlich; der obere Abschnitt **Nr. 2** nur dann, wenn eine Behandlung notwendig war.

Bescheinigung Nr. 2

Bestätigung der Nachbehandlung nach 8 – 10 Tagen

An den Kindergarten / Kinderhort / Schule : _____

Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes (Name) _____

- Ich habe den Kopf meines Kindes am _____ (Datum) **erneut** mit einem anerkannten Mittel gegen Kopfläuse (Handelsname: _____) behandelt.
- Nach ärztlichem Urteil ist eine Weiterverbreitung der Verlausung durch mein Kind nicht mehr zu befürchten (§ 34 Infektionsschutzgesetz).

Datum

Unterschrift eines Elternteils / Sorgeberechtigten

Bitte hier den ersten Abschnitt abtrennen

Bescheinigung Nr. 1

Bestätigung Kontrolle/Erstbehandlung nach Kopflausbefall

An den Kindergarten / Kinderhort / Schule : _____

Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes (Name) _____

- Ich habe den Kopf meines Kindes gründlich untersucht und keine Läuse oder Nissen gefunden.
- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse oder Nissen gefunden und habe den Kopf mit dem folgenden anerkannten Mittel gegen Kopfläuse _____ (Handelsname) wie vorgeschrieben am _____ (Datum) behandelt. Ich versichere, dass ich nach 8 - 10 Tagen eine zweite Behandlung durchführen werde. Ich habe die im Merkblatt genannten Gegenstände in unserer Wohnung entlaust. Alle weiteren Familienmitglieder wurden ebenfalls auf Kopfläuse untersucht und behandelt.

Datum

Unterschrift eines Elternteils / Sorgeberechtigten